



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 29/2020 Juni 2020

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (BR-Drs. 196/20 v. 24.04.2020)

erarbeitet von folgenden Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer:

Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung

Rechtsanwältin und Notarin Dagmar Beck-Bever, Vorsitzende (Berichterstatlerin)
Rechtsanwalt und Notar Dr. Wulf Albach
Rechtsanwalt und Notar Joachim Bensmann
Rechtsanwalt Roland Gross
Rechtsanwalt Dirk Hinne
Rechtsanwältin Gabriele Loewenfeld
Rechtsanwältin Dr. Martina Rottmann
Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons
Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Jennifer Witte, Bundesrechtsanwaltskammer

Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsanwältin Dr. Julia Blind
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Götz
Rechtsanwalt und Notar Dr. Mirko Möller, LL.M. (Berichterstatler)
Rechtsanwältin Dr. Anke Nordemann-Schiffel
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Osterrieth, Vorsitzender
Rechtsanwalt Pascal Tavanti

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Ausschuss Rechtsdienstleistungsgesetz

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, Vorsitzender (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Stefan Buck

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann

Rechtsanwalt Stefan Graßhoff

Rechtsanwältin Dr. Birte Lorenzen

Rechtsanwältin Heidi Milsch

Rechtsanwalt Tilman Winkler

Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder
 Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
 Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion
 Rechtsanwaltskammern
 Bundesnotarkammer
 Bundessteuerberaterkammer
 Bundesverband der Freien Berufe
 Deutscher Anwaltverein
 Deutscher Juristinnenbund
 Deutscher Notarverein
 Deutscher Richterbund
 Neue Richtervereinigung e.V.
 Deutscher Steuerberaterverband
 Patentanwaltskammer
 Wirtschaftsprüferkammer
 Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
 Deutscher Gerichtsvollzieherbund
 Deutsche Rechtspflegevereinigung
 Bund Deutscher Rechtspfleger
 Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung,
 Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt
 online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

Anlage: BRAK-Stellungnahme Nr. 29, Oktober 2019 (zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften)

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat bereits ausführlich zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften eine Stellungnahme¹ abgegeben, die in der Anlage beigefügt ist. Jedoch sind die darin von der BRAK geäußerten Bedenken und Anregungen in dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht berücksichtigt worden. Daher nimmt die BRAK *ergänzend* zum Regierungsentwurf wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Die BRAK sieht die meisten im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sehr kritisch und steht ihnen ablehnend gegenüber. Diese haben ihre Ursachen in zwei unzutreffenden Prämissen: Zum einen geht der Gesetzentwurf davon aus, dass eine Gleichbehandlung von Rechtsanwälten und gewerblichen Inkassodienstleistern geboten ist; zum anderen, dass eine Regulierung etwaiger Erstattungsansprüche im Verhältnis Gläubiger und Schuldner über die Regulierung der Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten² und Inkassodienstleistern erfolgen muss.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen eklatanten Kürzungen der anwaltlichen Gebühren und die Ausweitung der ohnehin nicht akzeptablen berufsrechtlichen Darlegungs- und Informationspflichten von Rechtsanwälten zugunsten der jeweiligen Gegner nach § 43d BRAO führen nach Auffassung der BRAK zu einer weiteren massiven Schwächung der Anwaltschaft und werden daher ausdrücklich abgelehnt.

Kern der Problematik ist, dass der Gesetzentwurf nicht zwischen dem anwaltlichen Tätigkeitsbereich, der in Einzelfällen auch Inkassodienstleistungen umfassen kann, und dem der Unternehmen, die gewerbsmäßig Inkasso betreiben, differenziert. Das gesetzgeberische Anliegen ist es jedoch, Verbraucher vor überhöhten und damit missbräuchlichen Inkassoforderungen insbesondere der Inkassounternehmen zu schützen. Es besteht insofern keinerlei Anlass, Änderungen im anwaltlichen Gebührenrecht vorzunehmen, die nahezu eine Halbierung der abrechenbaren Vergütung für anwaltliche Inkassotätigkeiten bewirken und dem tatsächlich von Rechtsanwälten zu erbringenden Arbeitsaufwand nicht gerecht werden. Um missbräuchlichen Inkassopraktiken gewerbsmäßig tätiger Inkassounternehmen zu begegnen, sollte vielmehr eine Gebührenordnung für Inkassounternehmen geschaffen und nicht das RVG für die Beschneidung der von Inkassounternehmen geltend gemachten überhöhten Inkassokosten „missbraucht“ werden.

¹ BRAK-Stellungnahme-Nr. 29; siehe Anlage.

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Der Gesetzentwurf macht es außerdem erforderlich, erneut mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die in § 43d BRAO niedergelegten Darlegungs- und Informationspflichten, die durch den Gesetzesentwurf noch verschärft werden, nicht hinnehmbar sind. Diese begründen ausschließlich im Interesse des Gegners Informationspflichten. Sie sind dazu geeignet, das unverzichtbare Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant nachhaltig zu beeinträchtigen und muten dem Rechtsanwalt von Gesetzes wegen einen Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen zu – eines der wichtigsten Elemente der anwaltlichen Berufsausübung. Es wird nicht verkannt, dass die in § 43d BRAO vorgesehenen Informationen in den meisten Fällen nicht nur ohne Beeinträchtigung der Mandanteninteressen erteilt werden können, sondern dass das Mandanteninteresse dies geradezu erfordert. Indes gibt es auch Fälle, in denen einzelne Informationen nicht erteilt werden können, ohne dem Mandanten zu schaden. Dies belastet im Einzelfall das Mandatsverhältnis und trägt langfristig im Zusammenspiel mit weiteren Regulierungen, denen Rechtsanwälte unterliegen, dazu bei, dass Rechtsanwälte nicht mehr als „der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“ (vgl. § 3 Abs. 1 BRAO) wahrgenommen werden.

Der Gesetzentwurf übersieht – ebenso wie entsprechende Initiativen der Vergangenheit –, dass Rechtsanwälte nicht die Ursache missbräuchlicher Inkassotätigkeiten sind, sondern auch und vor allem Teil des Schutzkonzeptes vor missbräuchlichen Inkassoforderungen. Derjenige Verbraucher, der den Weg zu einem Rechtsanwalt gefunden hat, kann mit einer qualifizierten Beratung und Vertretung und der wirksamen Abwehr unberechtigter Forderungen (Beispiel: nicht gerechtfertigte Inkassokosten) rechnen. Es sollte also gerade im Interesse des Verbraucherschutzes das Bestreben sein, die unabhängige Rechtsanwaltschaft zu stärken und diese Stärke auch in der Öffentlichkeit wahrnehmbar zu machen.

Insofern ist nicht nachzuvollziehen, dass der Handlungsspielraum der Inkassounternehmen stetig erheblich erweitert wird – wie jüngst geschehen durch die weite Auslegung des Begriffs der „Inkassodienstleistung“ des BGH³ –, zugleich aber die berufsrechtlichen Verpflichtungen der Rechtsanwälte stetig ausgeweitet werden. Folge ist eine schleichende Entwertung anwaltlicher Leistungen durch eine stetige Betterbehandlung der Inkassounternehmen. Deswegen ist eine dringend erforderliche Differenzierung zwischen Inkassotätigkeiten der Rechtsanwälte und der Inkassodienstleister herbeizuführen.

2. Gesetzgeberischer Ansatz

Der Gesetzgeber geht vom Leitbild eines Schuldners aus, der unverschuldet in Zahlungsverzug gerät und daher die finanziellen Konsequenzen seines Handelns nicht, jedenfalls aber nur in einem zur Höhe der Forderung „angemessenen“ Verhältnis tragen muss. Es existieren jedoch offensichtlich keine Erhebungen dazu, zu welchem Prozentsatz ein Schuldner unverschuldet, leicht fahrlässig, grob fahrlässig oder gar vorsätzlich seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt. Ebenso werden vom Gläubiger zu erfüllende umfangreiche Schutzpflichten zugunsten des Schuldners eingeführt, egal ob dieser schutzbedürftig ist oder nicht. Der Gesetzentwurf behandelt alle Schuldner gleich – zulasten der Gläubiger und der von diesen beauftragten Rechtsdienstleister. Das Anliegen des Gesetzgebers, zu „mehr Gerechtigkeit“ zu führen (siehe RegE, S. 25), wird dadurch verfehlt; der Gesetzentwurf führt vielmehr zu einem falschen, jedenfalls falsch verstandenen Verbraucherschutz.

³ BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18; siehe auch BGH, Urt. v. 08.04.2020 – VIII ZR 130/19.

Insofern ist der gesetzgeberische Ansatz des Schutzes des „unwissenden“ Schuldners nicht haltbar. Der Entwurf geht davon aus, dass der Gläubiger selbst die Verantwortung für den Zahlungsverzug des Schuldners trägt, da er dessen Bonität nicht geprüft hat und der „hilfsbedürftige“ Schuldner unschuldig an seiner Zahlungsunwilligkeit bzw. -fähigkeit ist. Eine derartige Annahme ist allenfalls in Hinblick auf einen sehr geringen Teil der durch Rechtsanwälte geltend gemachten Forderungen gerechtfertigt, bei denen schon das Geschäftsmodell als solches unseriös ist und sich die Einschaltung eines gewerblichen Inkassodienstleisters und/oder eines Rechtsanwalts nur als konsequente Fortführung des Missbrauches darstellt. Es handelt sich namentlich um diejenigen Fälle, in denen offensichtlich wirtschaftlich schwachen Verbrauchern irgendwelche Verträge „aufgeschwätzt“ werden, um die daraus (angeblich) folgenden Ansprüche unter Einsatz entsprechender Druckmittel durchzusetzen. Das sind indes Ausnahmefälle, die mit den allgemeinen Mitteln – auch des Strafrechts – zu verfolgen sind. Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass jedermann frei ist, Verträge abzuschließen und seine Lebensverhältnisse privatautonom zu regeln sowie selbst für seine Leistungsfähigkeit einzustehen hat. Setzt man den Fokus wieder auf diesen „Normalfall“, so ist zweierlei festzustellen:

Zum einen ist es dem Gläubiger in der Regel nicht möglich, die Bonität des Schuldners zu prüfen. Zum andern entspricht es nicht der Realität, dass jeder Gläubiger bei Nichtzahlung des Schuldners sofort einen Rechtsanwalt oder ein Inkassounternehmen aufsucht. Der Gläubiger ist vielmehr daran interessiert, selbst durch Gespräche, Mahnungen, Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarungen eine Lösung herbeizuführen. Der Weg zum Rechtsanwalt ist in aller Regel für den Gläubiger ultima ratio. In den Fällen, in denen der Gläubiger einen Inkassodienstleister mit der Eintreibung einer Forderung beauftragt, sind die Schuldner zuvor durch die Gläubiger oft mehrfach fruchtlos zur Zahlung aufgefordert worden. Sie sind schlichtweg zahlungsunwillig und damit nicht schutzwürdig.

Darüber hinaus behandelt der Regierungsentwurf auch die Inkassodienstleister gleich – ob Einzeldienstleistung oder Masseninkasso, ob mit Vereinbarung eines Gebührenpools (siehe RegE, S. 26) oder mit „redlicher“ Abrechnung nach RVG, ob Inkasso durch Rechtsanwälte oder durch gewerbsmäßig handelnde Inkassounternehmen. Hierbei geht der Gesetzentwurf von der Fehlannahme aus, dass Inkassounternehmen und Rechtsanwälte im Inkassowesen die gleichen Leistungen erbringen, eine Unterscheidung aufgrund Art. 3 GG nicht gerechtfertigt ist und damit Rechtsanwälte und Inkassounternehmen gleichgesetzt werden sollten (siehe RegE, S. 27).

Diesem Ansatz kann nicht gefolgt werden. Der Gesetzgeber will den Gebührenexzessen der Inkassodienstleister Einhalt gebieten. Dies macht er nun am anwaltlichen Gebührenrecht fest, anstatt zwischen den Vergütungen der Rechtsanwälte und der Inkassodienstleister zu differenzieren. Die verschiedenen Ebenen von Inkassogebühren und Rechtsanwaltsgebühren dürfen jedoch nicht vermengt werden:

Auch wenn man es einem anwaltlichen Mahnschreiben nicht unbedingt ansieht, geht diesem in aller Regel ein komplexer Prozess voraus; im Gegensatz dazu geben die gewerbsmäßig tätigen Inkassounternehmen die Forderung ungeprüft an den Schuldner in einem automatisierten Verarbeitungsprozess weiter. Der Rechtsanwalt nimmt eine umfassende Schlüssigkeits- und Plausibilitätsprüfung der geltend gemachten Forderung vor, bevor er ein Aufforderungs-/ Mahnschreiben an den Schuldner versendet. Dieser dahinter stehende Arbeitsaufwand ist häufig nicht aus dem ersten einfachen Schreiben (Formschreiben) ersichtlich, da darin zunächst ohne weitere Argumentation der Schuldner zur Zahlung aufgefordert wird; dennoch fällt der Arbeitsaufwand für den Rechtsanwalt an. Dieser Prozess kann auch dazu führen, dass es nicht zu einem Mahnschreiben kommt, weil das Bestehen der Forderung problematisch ist oder die Person des Schuldners unklar ist und sich nicht aufklären lässt. In derartigen Fällen wird der Rechtsanwalt dem Gläubiger schon in eigenem Interesse empfehlen, die Forderung – zumindest einstweilen – nicht weiter zu verfolgen. Der

Rechtsanwalt wir nicht sehenden Auges einen „falschen Schuldner“ anschreiben, in der Hoffnung, dieser möge sich vor dem Eindruck eines anwaltlichen Schreibens zur Begleichung eines von ihm nicht geschuldeten Geldbetrages hinreißen lassen. Auch wenn der „Erfolg“ dieser anwaltlichen Leistung nicht ohne Weiteres sichtbar ist, darf nicht ignoriert werden, dass hierdurch letztlich nicht nur der Gläubiger vor der Entstehung von Kosten geschützt wird, sondern auch der Verbraucher, der im Falle eines automatisierten Mahnprozesses eines gewerblichen Inkassodienstleisters zur Zahlung aufgefordert worden wäre.

Ferner wurde das RVG für anwaltliche Rechtsdienstleistungen und nicht für die Leistungen von Inkassounternehmen geschaffen. Nach § 1 Abs. 1 RVG gilt das RVG nur für die Vergütung für die anwaltliche Tätigkeit der Rechtsanwälte; Tätigkeiten, die nicht vom RVG erfasst werden, sind in § 1 Abs. 2 RVG aufgezählt. Die Aufnahme von Inkassotätigkeiten durch registrierte Erlaubnisinhaber, also Nicht-Anwälten, in das RVG ist daher systemwidrig.

Rechtsanwälte haben zudem regelmäßig eine andere, in der Regel längere und qualitativ bessere Ausbildung (juristische Staatsexamina; Befähigung zum Richteramt). Inhaber von Inkassounternehmen benötigen gem. § 12 RDG nur theoretische und praktische Sachkunde. Die theoretische Sachkunde kann durch einen Sachkundelehrgang nachgewiesen werden; ein Studium ist nicht erforderlich. Auch der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates hat in seiner Stellungnahme⁴ ausgeführt, dass gewichtige Gründe, wie die Nichtvergleichbarkeit der berufsrechtlichen Zugangsvoraussetzungen und Qualifikationen und der Art und Weise der Forderungsbeitreibung, gegen eine Heranziehung des gesetzlichen Gebührenrahmens des RVG für Inkassodienstleister sprechen.

Zur Begründung führt der Ausschuss aus, dass die Gebührensätze für Rechtsanwälte nach dem RVG durch die sehr viel höheren Zugangsvoraussetzungen in Form juristischer Staatsexamina gerechtfertigt seien.⁵ Wie vorstehend aufgezeigt, ermöglicht diese Qualifikation eine rechtlich präzisere Prüfung der Schlüssigkeit der geltend gemachten Forderungen, wobei dies regelmäßig mit einem höheren Zeitaufwand verbunden ist. Die Wertigkeit anwaltlicher Leistungen zeigt sich außerdem darin, dass es in vielen Bereichen nach wie vor als unmöglich angesehen wird, die Tätigkeit des Juristen durch Algorithmen (Stichwort: „Legal Tech“) zu ersetzen. Algorithmen können zwar eine Vielzahl eingegebener Informationen anhand einer vorgegebenen Anzahl von Bedingungen prüfen, sie können aber nicht erkennen, ob das Bestehen eines Anspruches möglicherweise aufgrund einer anderen gesetzlichen Bestimmung scheitert. So mag ein Prüfalgorithmus noch nahe liegende Bestimmungen wie Verjährung o. ä. berücksichtigen. Die Prüfung eines nur anhand von Indiztatsachen festzustellenden Rechtsmissbrauches (§ 242 BGB) dürfte indes auf absehbare Zeit dem Menschen vorbehalten bleiben. Man kann dies wie folgt auf den Punkt bringen: „Es geht nicht um die Anwendung *einer* Norm, sondern stets um die Anwendung der gesamten Rechtsordnung.“⁶

Der Ausschuss für Agrarpolitik des Bundesrates weist insofern zu Recht darauf hin, dass – anders als Rechtsanwälte – zumindest große Inkassounternehmen Inkassoverfahren massenhaft und weitgehend automatisiert durchführen, sodass zu bezweifeln ist, dass der damit einhergehende Aufwand dem Aufwand anwaltlicher Tätigkeit entspricht.⁷ Für Inkassounternehmen als registrierte Erlaubnisinhaber sollte dementsprechend – wie bspw. auch für Gerichtsvollzieher⁸ – eine eigene

⁴ BR-Drs. 196/1/20 v. 22.05.2020, Ziff. 8, S. 5.

⁵ a. a. O., S. 6.

⁶ Rütters/Fischer/Birk, Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre, 10. Auflage 2018, Rn. 659 [663]; Schrader, BRAK-Mitt. 2020, 62 [66].

⁷ a. a. O., S. 6.

⁸ siehe hierzu: Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherkostengesetz – GvKostG) v. 19.04.2001 (BGBl. I, 623), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I, 2652).

Gebührenordnung geschaffen werden. Soweit Rechtsanwälte reine Inkassotätigkeiten erbringen, ergibt sich bereits aus der Anwendung von § 14 RVG bei dem entsprechenden Gebührenrahmen eine insbesondere dem tatsächlichen Arbeitsaufwand angemessene Vergütung.

Mithin ist es das große Defizit des Gesetzentwurfs, dass der Begriff „Inkasso“ nicht definiert wird und vor allem keine Abgrenzung zwischen anwaltlicher Inkasso-Tätigkeit und gewerbsmäßiger Inkasso-Tätigkeit durch Inkassounternehmen erfolgt. Unbestritten gibt es auch in der Anwaltschaft Fälle von überhöhten Inkassokosten. Allerdings werden durch die Maßnahmen, die der Gesetzgeber dagegen ergreifen will, die Falschen, nämlich die redlich abrechnenden Anwälte, bestraft. Denn missbräuchliche Inkassopraktiken durch Rechtsanwälte wurden und werden durch die strafrechtliche Rechtsprechung sanktioniert.⁹ Um der Problematik zu begegnen, sollte eine Gebührenordnung für Inkassounternehmen geschaffen und nicht das RVG für die Beschneidung der von Inkassounternehmen geltend gemachten überhöhten Inkassokosten „missbraucht“ werden.

Im Übrigen muss in Hinblick auf die beabsichtigte Gleichstellung von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern zumindest – wie bereits in der Stellungnahme zum Referentenentwurf ausgeführt¹⁰ und auch vom Bundesrat in seiner Stellungnahme gefordert¹¹ – das für Rechtsanwälte geltende Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 49 Abs. 2 BRAO auch auf Inkassounternehmen durch eine ausdrückliche Klarstellung im RDG erstreckt werden.

3. Gesetzgeberische Grundlagen

Der Regierungsentwurf bezieht sich auf das „Faktenblatt“ vom 22.04.2020.¹² Dieses beruft sich für die Annahme, dass „in mehr als der Hälfte aller Fälle“ Geschäftsgebühren in Höhe von 1,0 bis 1,3 abgerechnet werden, auf Angaben des BDIU, des BFIF sowie auf Eindrücke der Verbraucherverbände (siehe RegE, S. 42). Es ist aber nicht evaluiert worden, welcher Aufwand jeweils dem Ansatz dieser – regelmäßig unter der gekappten Mittelgebühr liegenden – Geschäftsgebühr zugrunde lag. Der Versuch des BMJV, im Zusammenhang mit der Vorlage des Referentenentwurfs im September 2019 durch eine an die BRAK gerichtete Blitzumfrage belastbares Zahlenmaterial zu erhalten, ist gescheitert. Damit beruht der gesamte Regierungsentwurf nicht auf einer gesicherten Datenbasis. Dieser Umstand ist in der Gesetzesbegründung an Formulierungen wie „vermutlich“, „es ist davon auszugehen, dass“, „in vielen Fällen“, „viele Schuldner“ etc. erkennbar.

Ebenso spekulativ sind die Ausführungen zu den Kostenfolgen der geplanten Änderungen. Dazu heißt es explizit, dass die Auswirkungen nicht belastbar eingeschätzt werden können (siehe RegE, S. 41). Soweit argumentiert wird, die Absenkung der Einigungsgebühr auf 0,7 und die einschränkungslose Erlaubnis der Vertretung im Mahnverfahren für Inkassodienstleister würden sich wirtschaftlich ausgleichen, und dies gelte für Rechtsanwälte „entsprechend“ (siehe RegE, S. 3), ist dieser Ansatz schlicht falsch, weil Rechtsanwälte schon jetzt „uneingeschränkt“ in Mahnverfahren vertreten.

⁹ vgl. zuletzt BGH, Urt. v. 14.03.2019 – 4 StR 426/18.

¹⁰ Ziff. 2.5 der BRAK-Stellungnahme-Nr. 29; siehe Anlage.

¹¹ BR-Drs. 196/20 (Beschluss) v. 05.06.2020, Ziff. 5, S. 3 f.

¹² https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/042220_Inkasso.pdf?__blob=publicationFile&v=2

4. Neue Wertstufe für die Geschäftsgebühr, § 13 Abs. 2 RVG-E

Die Einführung dieser neuen Wertstufe wird ausdrücklich abgelehnt. Bei einem Gegenstandswert bis 50,00 Euro soll die 1,0 Geschäftsgebühr künftig statt 45,00 Euro nur noch 30,00 Euro betragen, sofern die Forderung unbestritten ist. Es gibt aber keine zwingende Interdependenz zwischen der Forderungshöhe und dem Aufwand des beauftragten Rechtsanwalts – auch und erst recht nicht in der untersten Wertstufe bis 500,00 Euro. Hier wird wiederum undifferenziert (siehe hierzu Ziff. 2) der Schuldner privilegiert, der wegen „Kleinigkeiten“ in Zahlungsverzug gerät, egal ob er dies zu verantworten hat oder nicht.

Zudem ist jedenfalls bei Aufnahme der anwaltlichen Tätigkeit nicht klar, ob die Forderung unbestritten ist. Letztlich wird auch eine erhebliche Belastung der Gerichte eintreten, die sich in unzähligen Verfahren mit der Frage zu befassen hätten, ab wann eine Forderung als „bestritten“ in diesem Sinne gilt. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich dann, wenn die Äußerungen des Schuldners nicht dokumentiert sind, weil dieser sich telefonisch oder im persönlichen Gespräch gegen die Forderung gewehrt hat. Schließlich dürfte die Regelung auch potenziell dazu geeignet sein, zusätzlichen Druck auf einen Schuldner auszuüben, wenn sich allgemein herumspricht, dass im Bestreitensfall zusätzliche bzw. höhere Kosten drohen.

5. Änderung der Einigungsgebühr, § 31b RVG-E, Nr. 1000 Nr. 2 VV RVG-E

Die BRAK widerspricht erneut mit Nachdruck der geplanten Absenkung der Einigungsgebühr von 1,5 auf 0,7 bei Ratenzahlungsvereinbarungen.¹³ Die Anhebung des Gegenstandswerts in § 31b RVG-E auf 50 % des Anspruches stellt keine Kompensation dar, zumal keine stringente Logik zwischen der aus dem Effekt resultierenden Erhöhung bei bestimmten Gegenstandswerten und der im Übrigen eintretenden Erhöhung erkennbar ist.¹⁴

Neu in dem Regierungsentwurf ist, dass § 31b RVG-E künftig in allen Angelegenheiten, in denen die Gebühr nach Nr. 1000 Nr. 2 VV RVG-E anfällt, gelten soll, also auch dann, wenn neben der Regelung der Zahlungsmodalitäten noch weitere Vereinbarungen getroffen werden, z. B. Sicherungsabreden, teilweiser Zinsverzicht (siehe RegE, S. 70). Dies führt zu einer doppelten Verschlechterung für Rechtsanwälte: Die Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 31b RVG und die Reduzierung der Einigungsgebühr auf 0,7. Die Änderung wird abgelehnt. Die ursprüngliche Intention des RVG, die Herbeiführung einer außergerichtlichen Einigung wegen der dadurch eintretenden Entlastung der Gerichte zu belohnen, bleibt auf der Strecke. Ein sachlicher Grund für die Herabsetzung der Ergebnisse anwaltlicher Tätigkeit – die Vermeidung eines Rechtsstreits – besteht nicht.

6. Absenkung der Geschäftsgebühr, Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG-E

Die Einführung eines neuen Gebührenrahmens mit neuer Kappungsgrenze bei unbestrittenen Forderungen ist überflüssig. Schon jetzt stellt Nr. 2300 VV i. V. m. § 14 Abs. 1 RVG ein wirksames Instrumentarium für den Ansatz der angemessenen Gebühr zur Verfügung. Zudem gilt für Aufträge,

¹³ Ziff. 2.2 der BRAK-Stellungnahme-Nr. 29; siehe Anlage.

¹⁴ vgl. Grafik für die Gegenstandswerte von 500,00 bis 10.000,00 Euro unter Ziff. 2.2 der BRAK-Stellungnahme-Nr. 29; siehe Anlage.

die lediglich ein einfaches Forderungsschreiben zum Gegenstand haben, für Rechtsanwälte schon jetzt die Begrenzung auf eine 0,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2301 VV RVG. Einer darüber hinausgehenden vom Gesetzgeber verordneten, undifferenzierten (siehe hierzu Ziff. 2) Deckelung bedarf es nicht.

Die Formulierung in Nr. 2300 Abs. 2 Satz 1 VV RVG-E, wonach nur in „besonders“ umfangreichen oder „besonders“ schwierigen Fällen eine Gebühr von mehr als 1,0 gefordert werden darf, geht über den Wortlaut der jetzigen Kappungsgrenze in Nr. 2300 VV RVG hinaus. Sie birgt die erhebliche Gefahr, dass die Anforderungen an die Überschreitung der Kappungsgrenze auch auf außerhalb des Inkassos anfallende Geschäftsgebühren übertragen und damit über den Weg der Beschränkung der Inkassovergütung in die Struktur des Gebührenrahmens der Geschäftsgebühr eingegriffen wird, der bei Einführung des RVG als sachgerecht anerkannt wurde und sich seither bewährt hat. Dies würde dann alle nach dem RVG abrechnenden Rechtsanwälte treffen, nicht nur diejenigen, die im Inkassowesen tätig sind.

Die zu erwartende Auslegung des Kriteriums „besonders umfangreich“ zeigt sich bereits jetzt in der Gesetzesbegründung, wonach selbst die Überwachung von bis zu neun Zahlungsraten als durchschnittlich umfangreich angesehen wird und damit eine Geschäftsgebühr von maximal 1,0 anfallen soll (siehe RegE, S. 71). Für die Praxis ist davon auszugehen, dass – entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes – „besonders“ umfangreiche oder schwierige Fälle nahezu nie anerkannt werden. Dies ist unhaltbar.

Bei Nr. 2300 Abs. 2 Satz 2 VV RVG-E (Zahlung auf die erste Zahlungsaufforderung mit Kappung der Geschäftsgebühr auf 0,5 ist unklar, ob die Vorschrift auch einschlägig ist, wenn der Schuldner zunächst – vielleicht sogar sukzessiv – von seinen Auskunftsrechten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 und 2 RDG-E bzw. § 43d Abs. 2 Nr. 1 und 2 BRAO-E Gebrauch macht, was zu einem erheblichen Mehraufwand beim Gläubigervertreter führt. Jedenfalls soll auch hier die Überwachung von Zahlungsraten unter Satz 2 fallen, also nur eine 0,5 Geschäftsgebühr insgesamt auslösen (siehe RegE, S. 71 f.), weil der Rechtsanwalt als „Kompensation“ ja noch eine 0,7 Einigungsgebühr erhält.

Ferner ist fraglich, was konkret unter einem ersten Schreiben zu verstehen ist. Der Großteil der Schuldner reagiert nicht auf das erste Schreiben bzw. bestreitet später den Zugang des tatsächlich erhaltenen ersten Anschreibens. Abgrenzungsschwierigkeiten sind hier vorprogrammiert.

Es ist zudem fehlerhaft, im Regelfall von einem einfachen Fall auszugehen, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird. Welche Kriterien für die anwaltliche Vergütung maßgeblich sind, kann § 14 Abs. 1 RVG entnommen werden. Es kommt also insbesondere auf die anwaltliche Tätigkeit, nämlich deren Umfang und Schwierigkeit, an. Nr. 2300 Abs. 2 Satz 2 VV RVG-E stellt hingegen auf den Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit ab. Das widerspricht der bisherigen Wertung des Gesetzes und ist deshalb dogmatisch verfehlt. Auch ist zu berücksichtigen, dass insbesondere dann, wenn ein Rechtsanwalt die Forderung in seinem Anschreiben gegenüber dem Schuldner sorgfältig und ausführlich begründet und diesen hierdurch zur Zahlung veranlasst, dies das Verdienst des Rechtsanwalts ist, dessen Aufwand sich in der Vergütung niederschlagen muss. Diese Fälle können nicht unter „einfacher Fall“ subsumiert werden.

7. Änderungen in § 12 Abs.1 Nr. 1 lit. b RDG-E

Die BRAK begrüßt demgegenüber, im Hinblick auf § 4 RDG eine Interessenkollision v. a. bei Legal-Tech-Geschäftsmodellen bereits bei der Registrierung der Inkassodienstleister zu prüfen. Ergänzend zu der Stellungnahme zum Referentenentwurf¹⁵ ist hervorzuheben, dass die Entwicklung der Rechtsprechung zur Interessenkollision von Legal-Tech-Inkassomodellen nach § 4 RDG gezeigt hat, wie notwendig die Neuregelung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 lit. b RDG-E ist. Danach fehlt die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, wenn die Person eine Tätigkeit ausübt, die mit der beantragten Tätigkeit nicht vereinbar ist, insbesondere weil die Wahrscheinlichkeit einer über den Einzelfall hinausgehenden Pflichtenkollision besteht.

Bereits *Henssler* hat überzeugend dargelegt, dass ein struktureller Interessengegensatz bei der Kombination von Inkasso und Prozessfinanzierung vorliegt.¹⁶ Dies hat sich in der dazu ergangenen Rechtsprechung zwischenzeitlich bestätigt. Zwar hat der BGH in seinem bereits erwähnten Grundsatzurteil vom 27.11.2019¹⁷ bei dem Geschäftsmodell der Plattform „wenigermiete.de“ im Einzelfall keine Interessenkollision nach § 4 RDG gesehen, gleichzeitig aber angedeutet, dass dies bei anderen Geschäftsmodellen durchaus der Fall sein kann.¹⁸ In der Folge hat das LG München I¹⁹ im Fall gebündelter LKW-Kartellschadensersatzansprüche entschieden, dass dieses Geschäftsmodell gegen § 4 RDG verstößt. Es gibt somit Geschäftsmodelle, die eine „über den Einzelfall hinausgehende Pflichtenkollision“ begründen können. Es ist daher eine begrüßenswerte Klarstellung, wenn die Prüfung einer solchen Pflichtenkollision in § 12 Abs. 1 Nr. 1 lit. b RDG-E künftig bereits im Registrierungsverfahren erfolgt.

8. Erweiterung der Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen, §§ 13a RDG-E, 43d BRAO-E

Die BRAK hat bereits wiederholt – in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf²⁰ als auch bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf gegen unseriöse Geschäftspraktiken²¹ sowie unter Ziff. 1 – darauf hingewiesen, dass neben dem erheblichen zusätzlichen Tätigkeitsaufwand des Rechtsanwalts durch die Etablierung der weiteren Pflichten nach § 43d Abs. 4 BRAO-E dem Rechtsanwalt ein Verstoß gegen das Verbot der widerstreitenden Interessen, wenn nicht gar ein Verhalten nahe am Parteiverrat von Gesetzes wegen zugemutet wird.²² Soweit nun in der Gesetzesbegründung (siehe RegE, S. 55) der zusätzliche Aufwand abgewiegelt wird mit dem Hinweis, es würden Textbausteine genügen (auch zur Verjährung), kann dies einen möglichen Interessenkonflikt nicht beseitigen.

Selbst wenn man entsprechende Darlegungs- und Informationspflichten für gewerbliche Inkassodienstleister, insbesondere mit Blick auf die vorgeschlagenen Erweiterungen in § 13a RDG-E, für angemessen erachtet (auch hier ist aus systematischen Gründen eher an eine Verpflichtung der

¹⁵ Ziff. 2.4 der BRAK-Stellungnahme-Nr. 29; siehe Anlage.

¹⁶ vgl. dazu bereits *Henssler*, NJW 2019, 545 [547].

¹⁷ a. a. O.

¹⁸ a. a. O. = BGH, NJW 2020, 208 [234], Rn. 213; siehe dazu ausführlich Remmert, AnwBl. Online 2020, 186 [189f.].

¹⁹ LG München I, Urt. v. 07.02.2020 – 37 O 18934/17.

²⁰ Ziff. 2.7 der BRAK-Stellungnahme-Nr. 29; siehe Anlage.

²¹ BRAK-Stellungnahme-Nr. 5/2013, S. 3 f.

²² dazu auch Möller, BRAK-Mitt. 2014, 308.

Gläubiger selbst zu denken), so ist gleichwohl eine entsprechende Erweiterung in § 43d BRAO-E für Rechtsanwälte entschieden abzulehnen.

Es ist nochmals zu betonen, dass sich die Tätigkeit der gewerblichen Inkassodienstleister nicht in demselben rechtlichen Rahmen bewegt wie die Tätigkeit der Rechtsanwälte (siehe hierzu bereits umfassend Ziff. 2). Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit der Rechtsanwälte können daher nicht mit einem Gleichbehandlungspostulat begründet werden. Das Urteil des BGH vom 27.11.2019²³ hat zudem gezeigt, dass die Inkassobefugnis nach § 2 Abs. 2 RDG erheblich zu Lasten der Anwaltschaft ausgeweitet wurde und dies zu Wertungswidersprüchen führt, weil die Inkassodienstleister keinem dem der Anwaltschaft vergleichbaren Berufsrecht unterliegen.²⁴

Auf diese Entwicklung wird im Regierungsentwurf bedauerlicherweise nicht eingegangen, obwohl der Entwurf die Gelegenheit bietet, dieser Fehlentwicklung in der Rechtsprechung durch geeignete gesetzgeberische Korrekturen, namentlich durch eine Abschaffung des § 43d BRAO zu begegnen.

9. Einschränkung der Doppelbeauftragung, § 13c RDG-E

Ergänzend zu der Stellungnahme zum Referentenentwurf²⁵ wird nochmals auf die mit § 13c Abs. 3 RDG-E einhergehende Problematik hingewiesen. Danach soll eine Erstattung von Inkasso- und Rechtsanwaltskosten nur möglich sein, wenn das Bestreiten der Forderung Anlass für die Beauftragung des Rechtsanwalts gegeben hat. Die Formulierung „sofern nicht“ bürdet dem Gläubiger die Beweislast auf. Dabei soll das Auftreten „rechtlich einfacher Fragen zur Forderung“ noch keinen Anlass zur Beauftragung eines Rechtsanwalts geben (siehe RegE, S. 59). Hier sind Abgrenzungsschwierigkeiten vorprogrammiert.

Zudem führt die Regelung in § 13c RDG-E insgesamt dazu, dass die Gerichte deutlich mehr mit Mahn- und Streitverfahren belastet werden, da nach einem erfolglosen Mahnschreiben des Inkassounternehmens aus erstattungsrechtlichen Erwägungen sofort ein Mahnverfahren eingeleitet werden muss.

10. Verstärkung der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, § 13e RDG-E

Die zwischenzeitlich zu Legal-Tech-Inkassodienstleistern ergangene Rechtsprechung unterstreicht die Notwendigkeit einer Verstärkung der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegenüber Inkassodienstleistern. Das bereits erwähnte „Legal Tech-Urteil“ des BGH²⁶ vom 27.11.2019 hat die Inkassobefugnis erheblich ausgeweitet, ohne dass die Inkassodienstleister einem vergleichbaren anwaltlichem Berufsrecht und damit einer effektiven Aufsicht unterliegen. Auch die im Nachgang dazu ergangene Rechtsprechung der Instanzgerichte²⁷ hat bereits gezeigt, dass einzelne Legal-Tech-Geschäftsmodelle unzulässig sein können, insbesondere, wenn die Inkassobefugnis – wie zuletzt im

²³ a. a. O.

²⁴ dazu insbesondere Henssler, BRAK-Mitt. 2020, 6 ff.; Remmert, AnwBl. Online 2020, 186 [188].

²⁵ Ziff. 2.6 der BRAK-Stellungnahme-Nr. 29; siehe Anlage.

²⁶ BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18; BGH NJW 2020, 208 ff.

²⁷ LG München, Urt. v. 07.02.2020 – 37 O 18934/17; LG Berlin, Urt. v. 29.04.2020 – 64 S 95/19; LG Braunschweig, Urt. v. 30.04.2020 – 11 O 3092/19.

Fall des LG Berlin²⁸ bei der Abwehr von Mietzahlungsansprüchen der Vermieter oder im Fall des LG Braunschweig²⁹ bei der Anwendung Schweizer Recht – trotz Ausweitung durch den BGH überschritten wird. Es muss daher den Aufsichtsbehörden möglich sein, mit Mitteln der Untersagungsverfügung gegen unzulässige Angebote vorzugehen.

Die BRAK begrüßt dabei die Klarstellung durch eine Ergänzung in § 13e Abs. 1 Satz 2 RDG-E, dass die Aufsicht auch die Einhaltung anderer Gesetze, insbesondere also der Vorschriften des UWG und des UKlaG, umfasst. Gleichwohl sollte in diesem Zusammenhang ebenfalls klargestellt werden, dass die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im RDG insoweit nicht abschließend sind und daneben wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche nach dem UWG und nach UKlaG insbesondere durch die Rechtsanwaltskammern und Mitbewerber möglich bleiben, um effektiv gegen RDG-Verstöße durch Inkassodienstleister vorgehen zu können.

Durch die Ergänzung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur „Einhaltung anderer Gesetze“ in § 13e Abs. 1 Satz 1 RDG-E sowie durch den neu im Regierungsentwurf eingefügten § 13e Abs. 3 RDG-E könnte im Vergleich zur Gesetzesfassung im Referentenentwurf sogar verstärkt der Eindruck entstehen, dass nur noch die Aufsichtsbehörden berechtigt sind, Verstöße gegen das UWG oder andere Gesetze zu ahnden. Denn der neu eingefügte § 13e Abs. 3 RDG-E nimmt Bezug auf die Kontrolle der Einhaltung von Vorgaben in anderen Gesetzen durch andere Behörden oder auf sonstige Verfahren in Bezug auf solche Vorgaben. Auch wenn der Wortlaut „sonstige Verfahren“ wie wettbewerbsrechtliche Verfahren von Rechtsanwaltskammern oder anderen Mitbewerbern nach dem UWG umfassen mag und sich aus der Gesetzesbegründung (siehe RegE, S. 60) ergibt, dass die Klagebefugnis der Rechtsanwaltskammern nach dem UWG unberührt bleiben soll, könnten aufgrund der Neufassung in § 13e RDG-E dennoch Zweifel aufkommen, ob die Klagebefugnis der Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwälte erhalten bleibt.

Daher empfiehlt sich zur Klarstellung, dies durch einen weiteren Zusatz in § 13e Abs. 1 RDG-E ausdrücklich festzuhalten. Die BRAK schlägt deshalb vor, § 13e Abs. 1 RDG-E durch einen Satz 3 wie folgt zu ergänzen:

Die Befugnisse Dritter zur Kontrolle der Einhaltung anderer Gesetze bleiben davon unberührt.

* * *

²⁸ LG München, Urt. v. 29.04.2020 – 64 S 95/19.

²⁹ LG Braunschweig, Urt. v. 30.04.2020 – 11 O 3092/19.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 29 Oktober 2019

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht

Mitglieder des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung:

Rechtsanwältin und Notarin Dagmar Beck-Bever, Vorsitzende (Berichterstatlerin)
Rechtsanwalt und Notar Dr. Wulf Albach
Rechtsanwalt und Notar Joachim Bensmann
Rechtsanwalt Roland Gross
Rechtsanwalt Dirk Hinne
Rechtsanwältin Gabriele Loewenfeld
Rechtsanwältin Dr. Martina Rottmann
Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons
Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger

Rechtsanwältin Jennifer Witte, BRAK Berlin

Mitglieder des Ausschusses RDG:

Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann
Rechtsanwältin Marga Buschbell-Steeger
Rechtsanwalt Dr. Hans Klees
Rechtsanwältin Heidi Milsch
Rechtsanwalt Dr. Christoph Munz
Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, Vorsitzender (Berichterstatler)

Rechtsanwältin Daniela Neumann, BRAK Berlin

Mitglieder des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Osterrieth, Vorsitzender
Rechtsanwältin Dr. Julia Blind
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Götz
Rechtsanwalt und Notar Dr. Mirko Möller, LL.M. (Berichterstatler)
Rechtsanwältin Dr. Anke Nordemann-Schiffel
Rechtsanwalt und Notar Christian Reinicke
Rechtsanwalt Dr. Uwe Richter
Rechtsanwalt Pascal Tavanti

Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, BRAK, Berlin

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Mitglieder des Ausschusses Schuldrecht:

Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Vorsitzender (Berichterstatter)

Rechtsanwältin Dr. Elke Bollwerk

Rechtsanwalt und Notar Dr. Andreas Eickhoff

Rechtsanwalt Andreas Dietzel

Rechtsanwältin Dr. Sonja Lange

Rechtsanwalt Dr. Valentin Todorow

Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, BRAK Berlin

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Deutscher Steuerberaterverband
Patentanwaltskammer
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutsche Rechtspflegevereinigung
Bund Deutscher Rechtspfleger
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung,
Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

1. Einleitung

Der Gesetzgeber hat sich das Ziel gesetzt, durch das geplante Gesetz die aus seiner Sicht im Verhältnis zum Aufwand zumeist als deutlich zu hoch anzusehenden Inkassokosten zu senken und die Ausnutzung mangelnder Rechtskenntnisse der Schuldner von Inkassoforderungen zu unterbinden. Dazu soll eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen werden, in denen zum einen die nach RVG zu berechnenden Gebühren für die außergerichtliche Inkassotätigkeit drastisch – nämlich um nahezu 50 % – gesenkt werden sollen, und zwar auch im Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Gläubiger. Gleichzeitig sollen neue und sehr weitgehende Aufklärungs- und Hinweispflichten generiert werden, die einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Rechtsanwälte darstellen.

Der Gesetzesentwurf ist geprägt von der Absicht, den Schuldner vor angeblich häufigen unredlichen und zum Teil sogar kriminellen Machenschaften von im Inkassowesen tätigen Rechtsanwälten und Inkassounternehmen zu schützen. Der Gesetzgeber sollte nicht aus dem Blick verlieren, dass jedenfalls bei berechtigten Forderungen – bei unberechtigten Forderungen stellt sich die Frage der Kostenerstattung ohnehin nicht – es zunächst der Schuldner ist, der sich nicht gesetzestreu verhält und seine Zahlungspflichten nicht erfüllt. Zutreffend weist der Gesetzgeber darauf hin, dass der Waren- und Dienstleistungsaustausch auf Kreditierungsbasis, v. a. aufgrund der Nutzung des Internets, deutlich zugenommen hat und der Wirtschaft durch die vermehrte Nichtzahlung insbesondere kleiner Forderungen ein erheblicher Schaden entsteht. Die Verantwortung hierfür liegt jedoch weder bei den Unternehmen noch bei den jeweiligen Dienstleistern, die die Unternehmen dabei unterstützen, ihre Forderungen durchzusetzen. Wenn der Schuldner besser geschützt werden soll, dann sollte dies im Rahmen des Bestellvorganges/Beauftragung einer Dienstleistung erfolgen, nicht im Rahmen der Erbringung seiner Gegenleistung (Bezahlung). Die BRAK sieht in dem gesetzgeberischen Ansatz eine „Schiefelage“, die dazu führt, dass die vertragstreue Partei – im Rahmen der Beitreibung von ausstehenden Forderungen – unangemessen benachteiligt wird.

Es wird nicht verkannt, dass es im Rahmen der Berechnung von Inkassokosten zu Missbrauchsfällen gekommen ist und weiterhin kommt. Diese werden jedoch, soweit sie bekannt werden und Rechtsanwälte betreffen, auf der Grundlage der bestehenden Gesetze umfassend zivil- und strafrechtlich sanktioniert.¹ Der Schuldner, dem es möglich ist, am Dienstleistungs- und Warenaustausch aktiv teilzu-

¹ vgl. zuletzt BGH, Urt. v. 14.03.2019 – 4 StR 426/18.

nehmen, ist auch in der Lage, von ihm als ungerechtfertigt empfundene Inkassokosten zu überprüfen; das Internet stellt hierzu ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung. Das im Referentenentwurf aufgeführte Argument, die Gerichte müssten vor Verfahren, in denen es um die Überprüfung von Inkassokosten geht, bewahrt werden, kann nicht als Rechtfertigung dafür dienen, die für Inkassotätigkeiten abrechenbare Vergütung drastisch und generell zu reduzieren – und das in Zeiten, in denen durch steigende Personal- und Raumkosten die Kostenbelastung der Rechtsanwälte permanent steigt und die letzte Anpassung der anwaltlichen Gebühren mehr als sechs Jahre zurückliegt.

Hinzu kommt, dass der Gesetzesentwurf weder zwischen Inkassoleistungen durch Rechtsanwälte einerseits und durch Inkassounternehmen andererseits differenziert. Der „redliche“ Rechtsanwalt, der in einer überschaubaren Anzahl Forderungseinzug betreibt und jede Forderung separat einer Prüfung unterzieht, wird abgestraft, obwohl es vornehmlich die Inkassounternehmen sind, bei denen die vom Gesetzgeber ausgeführten Missstände auftreten.

Es fehlt darüber hinaus an belastbarem Zahlenmaterial, das die vermeintlich unangemessene Abrechnungspraxis bei anwaltlichem Inkasso belegt. Dies gilt auch für die im Gesetzesentwurf behaupteten Vergütungsabreden mit dem Gläubiger, wonach dieser angeblich bei erfolglosem Inkasso überhaupt keine Vergütung an den Rechtsanwalt zahlt.

Ebenso wenig wird zwischen dem Auftragsverhältnis Gläubiger und anwaltlicher Erbringer der Inkassoleistung einerseits und dem Erstattungsverhältnis Schuldner und Gläubiger andererseits differenziert. Das Anliegen des Gesetzgebers kann allenfalls die Begrenzung der Kostenerstattung sein; für ein Eingreifen in das Mandatsverhältnis Gläubiger und Rechtsanwalt besteht kein Anlass und auch keine Legitimation.

2. Geplante Neuregelungen

Zu den im Referentenentwurf vorgesehenen Neuregelungen im Einzelnen:

2.1 Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG-E (Geschäftsgebühr)

Der beabsichtigten Einführung von Absatz 2 in der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG wird entgegengetreten. Die vorgesehene neue Schwellengebühr von 0,7 mit einer Obergrenze von 1,3 wird dem tatsächlich von Rechtsanwälten zu erbringenden Tätigkeitsaufwand nicht gerecht.

Im Referentenentwurf wird zutreffend darauf hingewiesen, dass 51 % der Inkassoforderungen unter 100,00 Euro liegen und damit die unterste Gebührenstufe ausgelöst wird;² eine 1,3-Geschäftsgebühr als derzeitige „Maximalvergütung“ beträgt 58,50 Euro netto. Dass diese Gebühr die Ausgangsforderung unter Umständen übersteigt, ist unerheblich für die Frage der Angemessenheit. Entscheidend ist der persönliche und organisatorische Aufwand für die ordnungsgemäße Erbringung der anwaltlichen Leistung. Hierzu gehört die vollständige Schlüssigkeitsprüfung der Forderung ebenso wie die sorgfältige Erfüllung der bereits jetzt sehr umfassenden Darlegungs- und Informationspflichten aus § 43d Abs. 1 und 2 BRAO. Bei (teil-)automatisierten Inkassodienstleistungen sind zudem die Kosten für die Anschaffung und Vorhaltung der entsprechenden EDV zu berücksichtigen.

² S. 18 des Referentenentwurfs.

Die vorgesehene 0,7-Gebühr (= 31,50 Euro netto) kann den vorstehend geschriebenen Aufwand nicht annähernd kostendeckend kompensieren; sie liegt noch unter dem Kostenniveau aus dem Zeitraum 2004 bis 2013, d. h. vor Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes.³ Der Hinweis auf Onlineportale, die als Billiganbieter Inkassodienstleistungen für 25,00 Euro oder gar 15,00 Euro anbieten,⁴ trägt der (berufsrechtlichen) Verantwortung des Rechtsanwalts für eine sorgfältige Erfüllung des vom Gläubiger erteilten Auftrags in keiner Weise Rechnung. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Schwellengebühr von 0,7 überschritten werden darf, wenn die Inkassodienstleistung **besonders** umfangreich oder **besonders** schwierig war. Die hier vom Gesetzgeber aufgestellten Hürden sind **besonders** hoch und lassen nur ausnahmsweise eine Überschreitung der 0,7-Gebühr zu.

Auch von der Gesetzessystematik ist – wie einleitend bereits ausgeführt – das Anliegen des Gesetzgebers, den Schuldner vor unberechtigten Kostenerstattungsansprüchen zu schützen, an der falschen Stelle verortet: Mit der Reduzierung der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG greift der Auftraggeber zugleich in das Mandatsverhältnis zwischen Gläubiger und dem eine Inkassodienstleistung erbringenden Rechtsanwalt ein, ohne dass es hierfür die geringste Notwendigkeit gibt. Umgekehrt würde durch die vorgesehene Regelung nicht einmal ausgeschlossen, dass Gerichte im Verhältnis zum Schuldner Ansprüche auf Erstattung eines die gesetzlichen Gebühren übersteigenden vereinbarten Honorars zusprechen.⁵ Selbst wenn dies angesichts der restriktiven Rechtsprechung eher unwahrscheinlich ist, wird man nicht verhindern können, dass gerade die zu bekämpfenden unseriösen Marktteilnehmer entsprechende Ansprüche behaupten und für ihre Mandanten Erstattungsansprüche in einer die gesetzlichen Gebühren übersteigenden Höhe geltend machen. Der Gesetzentwurf ist insofern nicht nur ungeeignet, das Regelungsziel zu erreichen, sondern straft auch gerade die Rechtsanwälte ab, die gewissenhaft und redlich sind. Anzumerken ist zudem, dass die Entwurfsbegründung zwar eine Angleichung der Regelungen betreffend Rechtsanwälte und Inkassodienstleistern zu einem Ziel des Entwurfes erklärt, hinsichtlich der Inkassounternehmen aber mit § 13b RDG-E nur in das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Schuldner eingegriffen werden soll, wohingegen das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Inkassounternehmen nicht angetastet werden soll.

Soweit schließlich der Gesetzentwurf den Gläubigern eine Mitverantwortung in Bezug auf nichtbeitreibbare Forderungen zuweist, indem er den Gläubigern eine unzureichende Bonitäts- oder Identitätsprüfung vorhält, und auf diese Weise den Gläubigern aufgibt, die künftigen Mindereinnahmen der Inkassosanwälte und -unternehmen durch den Verzicht auf für die Gläubiger vorteilhafte Vergütungsvereinbarungen zu kompensieren, zeigt dies wiederum deutlich die eingangs geschilderte nicht akzeptable Gewichtung auf, die den säumigen Schuldner privilegiert und die das Gesetz respektierenden Beteiligten benachteiligt.

2.2 Nr. 1000 Abs. 1 Satz 2 VV RVG-E (Einigungsgebühr)

Der geplanten Absenkung der Einigungsgebühr von 1,5 auf 0,7 bei Ratenzahlungsvereinbarungen nach Nr. 1000 VV RVG ist ebenfalls zu widersprechen.

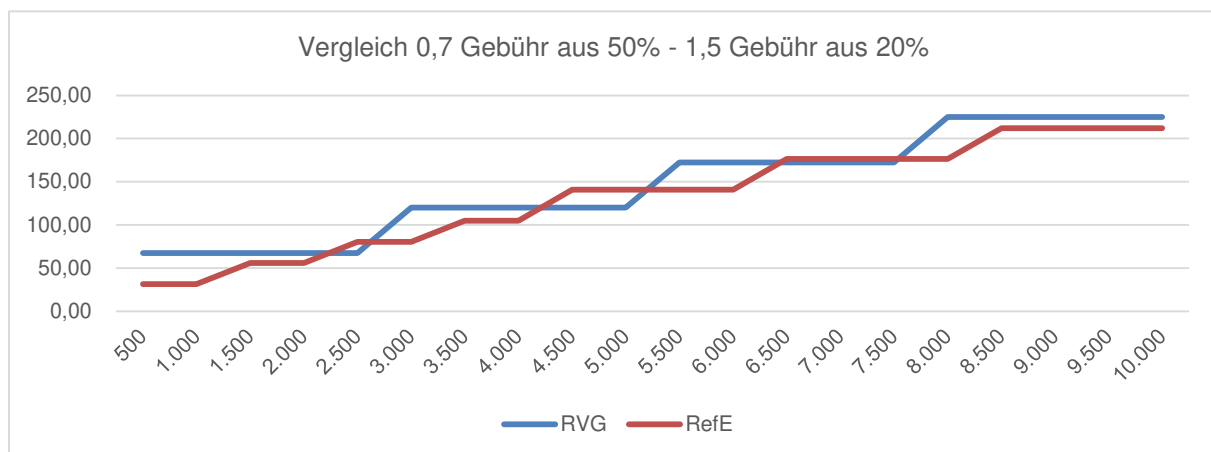
³ Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMoG) v. 23.07.2013, BGBl. I, 2586.

⁴ S. 54 des Referentenentwurfs.

⁵ vgl. etwa OLG Koblenz, Urt. v. 29.05.2008, NJW 2009, 1153.

Zunächst ist zu beanstanden, dass die geplante Änderung sämtliche Ratenzahlungsvereinbarungen betreffen soll, also auch solche, die nicht im Rahmen einer Inkassotätigkeit geschlossen werden.

Zudem kann das Argument, dass sich die Einführung der Streitwertgrenze in § 31b RVG in der untersten Streitstufe als nicht kostensenkend erwiesen hat,⁶ nicht als Rechtfertigung für die Absenkung herangezogen werden. Die Gebühr nach Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG gilt den Aufwand des Rechtsanwalts für die Erstellung einer individuell auf die Verhältnisse des Schuldners zugeschnittenen Ratenzahlungsvereinbarung ab. Die Ratenzahlungsvereinbarung beinhaltet ein Entgegenkommen des Gläubigers gegenüber dem säumigen Schuldner. Gerade vor dem Hintergrund, dass 51 % der Inkassoforderungen die unterste Wertstufe betreffen, es hier also um eine Einigungsgebühr von lediglich 67,50 Euro geht, kann von einer „Unzumutbarkeit“ gegenüber dem säumigen Schuldner nicht die Rede sein. Der Aufwand für die Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung ist im Übrigen unabhängig von der Forderungshöhe. Daher besteht erst recht kein Anlass, die Vergütung für die Ratenzahlungsvereinbarung in der untersten Wertstufe zu reduzieren. In dieser Wertstufe stellt auch die Anhebung des Gegenstandswertes in § 31b RVG auf 50 % naturgemäß keine Kompensation dar, zumal hier keine stringente Logik zwischen der aus diesem Effekt resultierenden Erhöhung bei bestimmten Gegenstandswerten und der im Übrigen eintretenden Reduzierung erkennbar ist, was die nachfolgende Grafik für die Gegenstandswerte von 500,00 Euro bis 10.000,00 Euro deutlich macht:



Noch deutlicher wird dies im Bereich der höheren Gegenstandswerte: Wirkt ein Rechtsanwalt etwa auf Schuldnerseite bei Abschluss einer Zahlungsvereinbarung betreffend einer Verbindlichkeit von 500.000,00 Euro mit, so stünde ihm nach geltendem Recht eine Einigungsgebühr in Höhe von 2.254,50 Euro zu (1,5 Gebühr aus 100.000,00 Euro). Würden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen in Kraft treten, so würden dem Rechtsanwalt nur noch 1.577,10 Euro (0,7 Gebühr aus 250.000,00 Euro) als Einigungsgebühr zustehen. Diese Begünstigung des Schuldners einer hohen Geldforderung ist nicht nachvollziehbar und hat nichts mit dem erklärten Regelungsanliegen zu tun.

⁶ S. 23, 52 des Referentenentwurfs.

2.3 § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG-E (Gegenstandswert in der Vollstreckung und bei der Vollziehung)

Losgelöst von der beabsichtigten Neuregelungen der Inkassovergütung plant der Gesetzgeber hier zu Lasten der gesamten Rechtsanwaltschaft, die einen Titel vollstreckt, eine Kappung des Streitwertes auf 2.000,00 Euro für die Zwangsvollstreckungsgebühr nach Nr. 3309 VV RVG, wenn Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners nach § 802I ZPO eingeholt werden. Ausgelöst wurde diese gesetzgeberische Absicht durch den Beschluss des BGH vom 20.09.2018,⁷ wonach die Einholung dieser Auskunft eine besondere Angelegenheit darstellt und dementsprechend die 0,3-Gebühr nach Nr. 3309 VV RVG anfällt. Der Gesetzentwurf begründet den Vorstoß mit „unbilligen Ergebnissen“, ohne dies zu erläutern. Der Einholung von Drittauskünften geht häufig aufwendiger Schriftverkehr zur Ermittlung des auskunftspflichtigen Dritten voraus. Eine Gleichsetzung mit der Einholung der Vermögensauskunft beim Schuldner ist nicht angemessen.

2.4 § 12 Abs. 1 Nr. 1 RDG-E (Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit zu registrierender Personen)

Die Ergänzung in § 12 Abs. 1 Nr. 1 RDG-E wird von der BRAK begrüßt. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 lit. b RDG-E fehlt die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, wenn *die Person eine Tätigkeit ausübt, die mit der beantragten Tätigkeit nicht vereinbar ist, insbesondere weil die Wahrscheinlichkeit einer über den Einzelfall hinausgehenden Pflichtenkollision besteht*. Diese im Hinblick auf § 4 RDG begrüßenswerte Klarstellung ist insbesondere für Legal-Tech-Inkasso bedeutsam, da ein struktureller Interessengegensatz bei der Kombination von Inkasso und Prozessfinanzierung vorliegt.⁸

2.5 § 4 Abs. 4 S. 2 RDGEG-E, § 13 RDG-E (Gleichbehandlung von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern)

Der Gesetzesentwurf beabsichtigt eine Gleichstellung von Inkassodienstleistern im Bereich der Geltendmachung von Kosten im gerichtlichen Mahnverfahren; die Obergrenze von 25,00 Euro soll abgeschafft werden. Den Inkassodienstleistern wird eine „spürbare Verbesserung der Einkünfte“ prognostiziert⁹ – eine Aussage, die in Anbetracht des eigentlichen gesetzgeberischen Anliegens erstaunt und wohl nur im Zusammenhang mit dem Ziel der Vermeidung der Kostendoppelung gesehen werden kann.

Jedenfalls muss sich die beabsichtigte Gleichstellung von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern auch auf die – derzeit umstrittene – Frage erstrecken, ob den Inkassodienstleistern die Vereinbarung eines Erfolgshonorars erlaubt ist oder nicht. Inkassodienstleister unterliegen nicht denselben berufsrechtlichen Schranken wie Rechtsanwälte, namentlich dem Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars gem. § 49 Abs. 2 BRAO. Insofern ist die Vereinbarung von Erfolgshonoraren eine bei Verbrauchern beliebte Kombination von Inkasso und Prozessfinanzierung durch Legal-Tech-Anbieter.

⁷ BGH, Beschl. v. 20.09.2018 – I ZB 120/17.

⁸ siehe hierzu bereits Henssler, „Prozessfinanzierende Inkassodienstleister – Befreit von den Schranken des anwaltlichen Berufsrechts?“, NJW 2019, 545 [547].

⁹ S. 24 des Referentenentwurfs.

Konsequenterweise muss die Gleichstellung auch das für Rechtsanwälte geltende weitgehende Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars erfassen und dessen Erstreckung auf Inkassodienstleister im RDG ausdrücklich klargestellt werden. Daher sollte in § 13d Abs. 2 RDG-E (aktuell noch § 4 Abs. 2 RDGEG) für Inkassodienstleister klarstellend ebenfalls ein Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vorgesehen werden.

2.6 § 13c RDG-E (Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern)

Die Regelung in § 13c RDG-E soll der Vermeidung von Kosten durch eine zeitlich aufeinanderfolgende Beauftragung eines Inkassodienstleisters und eines Rechtsanwalts dienen. Dazu enthält der Gesetzentwurf eine differenzierende Regelung je nach dem, ob und gegebenenfalls wann der Schuldner die Forderung bestreitet. Dabei sollen die doppelten Kosten nur dann erstattungsfähig sein, wenn „das Bestreiten Anlass für die Beauftragung des Rechtsanwalts gegeben hat.“

Diese Voraussetzung ist in seiner praktischen Umsetzung höchst problematisch; unklar ist insbesondere, ob es auf die subjektive Sicht des Auftraggebers oder auf objektive Kriterien (welche?) ankommt. Insgesamt ist die Regelung des § 13c RDG-E überflüssig, denn bereits nach der bisherigen Rechtsprechung zu § 254 Abs. 2 BGB kann eine Erstattungsfähigkeit der doppelten Kosten ausgeschlossen sein, wenn für die Beauftragung sowohl eines Inkassodienstleisters als auch nachfolgend eines Rechtsanwalts keine Gründe vorlagen. Der Umstand, dass dem Schuldner diese Rechtsprechung „häufig nicht bekannt sein wird“,¹⁰ ist keine Rechtfertigung dafür, nunmehr dem Gläubiger den Nachweis für die Notwendigkeit der hintereinander geschalteten Beauftragung grundsätzlich aufzuerlegen.

2.7 § 13a RDG-E, § 43d BRAO-E (Erweiterung der Darlegungs- und Informationspflichten)

2.7.1 zu § 13a RDG-E, § 43 Abs. 2 BRAO-E

Zu den bereits geltenden Darlegungs- und Informationspflichten wird in § 13a RDG-E bzw. in § 43d Abs. 2 BRAO eine zeitliche Komponente etabliert; der Rechtsanwalt soll auf Anfrage einer Privatperson „unverzüglich“ die ergänzenden Informationen mitteilen. Die Einführung einer solchen Obliegenheit erscheint als unangemessene zusätzliche Belastung. Ausreichend ist, dass die vom Rechtsanwalt bzw. Inkassodienstleister gesetzte Zahlungsfrist nicht zu laufen beginnt, bevor die angeforderten Informationen erteilt sind.

¹⁰ S. 24 des Referentenentwurfs.

2.7.2 zu § 43d Abs. 3 BRAO-E

Die BRAK hat sich bereits im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken eindeutig gegen die Schaffung berufsrechtlicher Pflichten ausgesprochen, die ausschließlich zu Gunsten des jeweiligen Gegners des Mandanten bestehen.¹¹ Die seinerzeit vorgetragenen Argumente bestehen nach wie vor, weshalb sich die BRAK entschieden gegen die Ausweitung entsprechender Pflichten ausspricht. Diese sind dazu geeignet, das unverzichtbare Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant nachhaltig zu beeinträchtigen.

2.7.3 zu § 13a Abs. 4 RDG-E, § 43d Abs. 4 BRAO-E

Dies gilt in besonderem Maße für die in § 13a Abs. 4 RDG-E, § 43d Abs. 4 BRAO-E im Zusammenhang mit der Abgabe eines Schuldanerkenntnisses geforderten Hinweis- und Belehrungspflichten. Der Rechtsanwalt soll hier sogar eine – kostenlose – Rechtsberatung zugunsten des Schuldners vornehmen. Insbesondere soll er unter Benennung von Beispielen ausgeschlossener Einwendungen über die rechtlichen Auswirkungen eines Schuldanerkenntnisses unterrichten und ihn über die – im Einzelfall durchaus komplexen – Fragen des Verjährungseintritts informieren – und dies alles für eine 0,7-Einigungsgebühr.

Abgesehen davon, dass die Erfüllung der geschilderten Belehrungspflichten einen erheblichen zusätzlichen Tätigkeitsaufwand des Rechtsanwalts nach sich ziehen würde, wird durch die Etablierung dieser Pflichten dem Rechtsanwalt ein Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, wenn nicht gar ein Verhalten nahe am Parteiverrat von Gesetzes wegen zugemutet. Die beabsichtigte Regelung ist inkohärent und wird damit von der BRAK abgelehnt.

2.8 § 13e RDG-E (Verstärkung der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen)

Die Verstärkung der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegenüber Inkassodienstleistern ist zu begrüßen. Dies wäre auch konsequent, sollte die Rechtsprechung – entgegen der h. M. – die Legal-Tech-Inkassomodelle für zulässig befinden und noch von der Inkassoerlaubnis nach § 2 Abs. 2 RDG als umfasst ansehen.¹² Gerade das Aufkommen der Legal-Tech-Anbieter und deren „Flucht in die Inkassolizenz“ hat gezeigt, dass die Aufsichtsbehörden nicht konsequent die Zulässigkeit nach Inkassorecht kritisch hinterfragt haben und gegen diese Geschäftsmodelle vorgegangen sind.

Vorteilhaft ist auch, dass die Aufsichtsbehörden künftig mit Untersagungsverfügungen gegen Rechtsverstöße vorgehen können. Davon betroffen wären u. U. auch Legal-Tech-Inkassoanbieter. Wichtig ist aber, dass die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im RDG insoweit nicht abschließend sein sollten und daneben wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche nach dem UWG und nach UKlaG insbeson-

¹¹ vgl. BRAK-Stellungnahme-Nr. 5/2013, S. 3 f. [abrufbar unter www.brak.de].

¹² Anm.: Hierzu hat der BGH (Az. VIII ZR 285/18) im Fall „wenigermiete.de“ am 16.10.2019 verhandelt; das Urteil wird am 27.11. 2019 verkündet werden.

dere durch die Rechtsanwaltskammern und Mitbewerber möglich bleiben, um effektiv gegen RDG-Verstöße durch Inkassodienstleister vorgehen zu können. Hier gibt es im Streit um die Zulässigkeit von Legal-Tech-Inkasso durch registrierte Inkassodienstleister Stimmen, die die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im RDG für abschließend halten.¹³ Es sollte daher klarstellend im Gesetz aufgenommen werden, dass Ansprüche nach dem UWG und dem UKlaG unberührt bleiben.

2.9 § 288 BGB-E (Hinweispflichten)

Trotz des Zahlungsverzuges des Schuldners und damit grundsätzlich bestehender Schadensersatzpflicht bezüglich der Kosten der durch den Verzug ausgelösten Beitreibungsmaßnahmen soll nach dem Gesetzentwurf eine zusätzliche Voraussetzung für die Schadensersatzverpflichtung des Schuldners etabliert werden. Begründet wird dies damit, dass die Verbraucher „nicht in hinreichendem Umfang über die Rechtsfolgen des Verzugs informiert sind“.¹⁴ Einmal mehr soll der zahlungsunwillige oder -unfähige Schuldner aus seiner Verantwortung entlassen werden, indem man dem Gläubiger – trotz des bestehenden Schuldnerverzuges – eine zusätzliche Hinweispflicht auf die Erstattungspflicht des Schuldners bei Verzug aufbürdet. Dadurch wird erneut einseitig und unverhältnismäßig der sich nicht rechtstreu verhaltende Schuldner privilegiert – ein Schuldner, der sehr wohl in der Lage ist, am Rechtsverkehr aktiv teilzunehmen und Waren oder Dienstleistungen abzurufen. Dass die geforderten Hinweise auch schon vor Verzugseintritt, also auch gegenüber dem zahlungswilligen Schuldner erteilt werden können, ändert daran nichts. Die Hoffnung des Gesetzgebers, dass sich durch die Hinweise auf die Kostenfolgen des Verzugs die Zahlungsmoral der Schuldner grundsätzlich verbessert, erscheint dagegen unrealistisch.

Neben dem Schutz des Verbrauchers bedarf es auch hier eines Schutzes der zahlreichen Kleinunternehmen. Dass nicht nur Verbraucher auf den Rat und die Unterstützung von Rechtsanwälten angewiesen sein können, sondern auch (Klein-) Unternehmer, macht der derzeit in die Bundestagsausschüsse verwiesene Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs¹⁵ deutlich. Ein Kleinunternehmer wird unter Umständen erst in Folge der Inanspruchnahme anwaltlicher Unterstützung erfahren, dass und in welchem Umfang er auch Anspruch auf Erstattung der ihm im Zusammenhang mit der Beauftragung entstehenden Kosten gegen den Schuldner hat. Es ist nicht einzusehen, warum der säumige Verbraucher hier auf Kosten eines derart auf anwaltliche Unterstützung angewiesenen Unternehmers privilegiert werden sollte, wenn der Unternehmer aus Unkenntnis die entsprechenden Hinweise unterlässt. Demgegenüber werden große Marktteilnehmer die Hinweise standardmäßig im Zusammenhang mit – zuweilen ausufernden – weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisen und Informationen erteilen, so dass diese untergehen können und kaum damit zu rechnen ist, dass diese die Informationslage des Verbrauchers effektiv verbessern. Es ist im Übrigen allgemein bekannt, dass Schuldnerverzug zu Schäden führen kann, die vom Schuldner zu ersetzen sind. Den Ersatz derartiger Schäden von der Erfüllung weiterer (Hinweis-) Pflichten abhängig zu machen, wäre einerseits systemfremd und schützt allenfalls den unredlichen Schuldner.

¹³ z. B. Römermann/Günther, „Legal Tech als berufsrechtliche Herausforderung“, NJW 2019, 551 [553].

¹⁴ S. 28 des Referentenentwurfs.

¹⁵ BR-Drs. 232/19 v. 17.05.2019 = BT-Drs. 19/12084 v. 31.07.2019.

2.10 Überführung von § 4 RDGEG in das RDG

Von Seiten der BRAK bestehen keine Einwände, die Vergütungsregelungen des RDGEG (§ 4 RDGEG) weitestgehend in das RDG mit § 13b RDG-E und § 13d RDG-E zu überführen. § 4 Abs. 1 RDGEG-E dürfte entgegen der im Referentenentwurf dargelegten Einschätzung¹⁶ aber weiterhin Bedeutung behalten, da Versicherungsberater nach der Rechtsprechung des BGH¹⁷ zu den „registrierten Erlaubnisinhabern“ i.S.v. § 4 Abs. 1 RDGEG (neu: § 4 Abs. 1 RDGEG-E) zählen, für die das Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren gilt. Besser wäre daher, in § 13d Abs. 2 RDG-E ebenfalls Versicherungsberater – neben Inkassodienstleister – aufzunehmen.

3. Schlussbemerkung

Das grundsätzliche Anliegen des Gesetzentwurfs, den Verbraucherschutz auch im Zusammenhang mit Inkassotätigkeiten zu verbessern, ist grundsätzlich aner kennenswert. Allerdings ist nicht erkennbar, dass die vorstehend kommentierten Regelungsvorschläge tatsächlich geeignet wären, dieses Ziel zu erreichen, jedenfalls aber nicht ohne Beeinträchtigung anderer schützenswerter Interessen. Gegen die Ausweitung von Verbraucherschutz ist prinzipiell nichts einzuwenden, wenn und soweit (1) der Verbraucher tatsächlich schutzbedürftig ist, (2) der zusätzliche Schutz nicht mit einer Beeinträchtigung anderer Interessen einhergeht bzw. diese Beeinträchtigungen bei wertender Betrachtung hinter den zusätzlichen Verbraucherschutz zurücktreten müssen und (3) die zur Umsetzung vorgesehene Regelungen geeignet und erforderlich sind, den Zweck zu erreichen, wobei im Rahmen der Erforderlichkeit auch die anderweitig tangierten Interessen zu berücksichtigen sind.

Was die Schutzbedürftigkeit der Verbraucher betrifft (1), so ist im Zusammenhang mit der Inkassotätigkeit zunächst festzuhalten, dass es hier nicht nur um den Schutz des redlich handelnden Verbrauchers geht. Zumindest eine nicht nur zu vernachlässigende Teilmenge der betroffenen Verbraucher zeichnet sich dadurch aus, dass sie nach der Bestellung und Inanspruchnahme von Leistungen Dritter säumig bleiben und auch auf direkte Mahnungen des Gläubigers nicht reagieren. Dieser Umstand bedeutet zwar weder, dass diese Gruppe von Verbrauchern jeglichen Schutz gegen missbräuchliche Geschäftspraktiken im Bereich des Inkassowesens verwirkt hätte, noch dass nicht auch andere – redlich handelnde – Verbraucher Opfer entsprechender Geschäftspraktiken sein können, er darf jedoch umgekehrt bei der Definition der Schutzbedürftigkeit auch nicht unberücksichtigt bleiben.

¹⁶ S. 29 des Referentenentwurfs.

¹⁷ BGH, Urt. v. 06.06.2019 – I ZR 67/18 (Erfolgshonorar für Versicherungsberater).

Was die mögliche Beeinträchtigung anderer Interessen durch die in Aussicht genommenen Regelung betrifft (2), so ist festzustellen, dass v. a. mit den vorgesehenen Gebührenregelungen und den berufsrechtlichen Hinweispflichten eine weitere Schwächung der Rechtsanwälte einhergehen würde. Dem steht nicht nur die nur eingeschränkte Schutzbedürftigkeit der betroffenen Verbraucher gegenüber (dazu vorstehend), sondern auch die Tatsache, dass bislang kaum Erkenntnisse über ausufernde Missbräuche im Bereich der anwaltlichen Inkassotätigkeit existieren. Soweit es in Einzelfällen tatsächlich zu missbräuchlichen Inkassopraktiken durch Rechtsanwälte gekommen ist, hat die Rechtsprechung auf Grundlage des geltenden Rechts adäquat und effektiv reagieren und diese Praktiken unterbinden können.¹⁸

Die vorgesehenen Regelungen erscheinen jedenfalls in der Zusammenschau nicht geeignet und erforderlich, das Ziel des Verbraucherschutzes zu erreichen (3). Im Rahmen dieser Schlussbetrachtung soll nicht erneut auf die ihr Ziel verfehlende Einzelregelungen eingegangen werden, sondern vielmehr darauf hingewiesen werden, dass eine Schwächung der Rechtsanwälte auch zu einer Schwächung der Verbraucher führt. Eine Reduzierung der Einigungsgebühr im Falle einer Zahlungsvereinbarung wirkt sich auch zu Lasten des den Verbraucher beratenden und vertretenen Rechtsanwalts aus. Neben den Verbraucherzentralen und anderen Verbänden leisten vor allem die Rechtsanwälte einen entscheidenden Beitrag zum Verbraucherschutz. Derjenige Verbraucher, der erst einmal den Weg zum Rechtsanwalt gefunden hat, ist – unabhängig davon, ob er sich bereits im Zahlungsverzug befindet oder seinerseits gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat – davor geschützt, dass unberechtigte Schadenspositionen gegen ihn geltend gemacht und zu exorbitanten Forderungen aufaddiert werden. Die BRAK appelliert an den Gesetzgeber, an Stelle einer solchen Schwächung der Rechtsanwaltschaft diese – nicht nur in deren eigenem Interesse – weiter zu stärken.

* * *

¹⁸ Der 4. Strafsenat des BGH hat erst im März dieses Jahres entschieden, dass die Geltendmachung übersetzter Erstattungsansprüche im Bereich des anwaltlichen Masseninkassos nach § 263 StGB auch für den Rechtsanwalt strafbarer Betrug sein kann, wenn dem behaupteten Anspruch keine Zahlungsverpflichtung im Innenverhältnis gegenüber steht (BGH, Urt. vom 14.03.2019 – 4 StR 426/18, NJW 2019, 1759). Der 1. Strafsenat hat im Jahr 2013 die Verurteilung eines Rechtsanwalts wegen Nötigung bei Geltendmachung nicht bestehender Ansprüche im Wege eines Masseninkassos bestätigt (BGH, Beschl. v. 05.09.2013 – 1 StR 162/13, BRAK-Mitt. 2014, 47 mit Anm. Möller). Das AG Karlsruhe hat bereits vor rund zehn Jahren eine Rechtsanwältin zivilrechtlich zum Schadensersatz verurteilt, weil diese im Namen einer im Ausland ansässigen Gesellschaft massenweise nicht bestehende Forderungen geltend gemacht hat (AG Karlsruhe, Urt. v. 12.08.2009 – 9 C 93/09, EWIR 2010, 17 f.).